



II-4885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/17-I/6/92

18. Februar 1992

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

21621AB

Parlament
1017 W i e n

1992 -02- 18

zu 21681J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BRÜNNER und Kollegen haben am 18. Dezember 1991 unter der Nr. 2168/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lösung des Problems der Existenzlektoren gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sehen Sie einen Handlungsbedarf, um im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom Juni 1990 eine Lösung des Problems der Existenzlektoren herbeizuführen?

Wenn ja, welche Lösungsvorschläge zur Frage der "Existenzlektoren" liegen seitens des Bundeskanzleramtes vor?
2. Wie viele zusätzliche Planstellen würden notwendig sein, um die derzeitigen Existenzlektoren arbeitsrechtlich besser abzusichern?
3. Welche Möglichkeiten einer sozialrechtlichen Absicherung der Existenzlektoren schlagen Sie vor?
4. Würden sich durch eine stellenplanmäßige Absicherung der Existenzlektoren erhebliche budgetäre Mehraufwendungen gegenüber dem status quo ergeben?
5. Wann kann mit einer Lösung des Problems der Existenzlektoren durch das zuständige Bundeskanzleramt gerechnet werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die EntschlieÙung des Nationalrats wurde von der Bundesregierung sehr ernst genommen. Im Hinblick auf die budgetpolitischen Zielsetzungen war es allerdings bisher nicht möglich, zu einer Lösung zu kommen.

Ich habe daher Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA ersucht, Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu einer Besprechung mit dem Ziel einzuladen, die bestehenden Probleme einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Zu Frage 2:

Die Zahl der Planstellen, die zusätzlich erforderlich wären, vermag ich derzeit nicht abzuschätzen.

Zu Frage 3:

Es wird Aufgabe der künftigen Verhandlungen sein, Lösungsmodelle vorzuschlagen. Die Verhandlungsergebnisse möchte ich durch Vorschläge von meiner Seite nicht präjudizieren.

Grundsätzlich möchte ich folgendes bemerken:

Die Tätigkeit eines Lehrbeauftragten entspricht nicht dem Verwendungsbild eines Hochschullehrers.

Die Aufgaben des Hochschullehrers umfassen gemäß § 155 Abs. 1 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 Forschung (Erschließung der Künste), Lehre und Prüfungstätigkeit sowie zusätzlich Verwaltungstätigkeiten. Lehrbeauftragte hingegen sind mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen betraut.

- 3 -

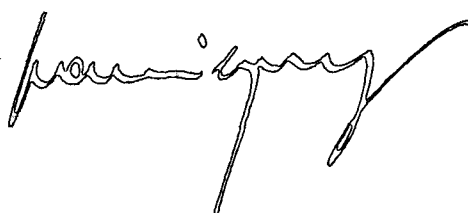
Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird - unabhängig vom Umfang und von der Dauer der Tätigkeit - kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kein Dienstverhältnis begründet (§ 38 Abs. 4 Universitäts-Organisationsgesetz, § 9 Abs. 1 Z 4 Kunst-hochschul-Organisationsgesetz, § 22 Abs. 3 Akademie-Organisationsgesetz 1988). Das Rechtsinstitut des Lehrauftrags ist eine dem öffentlichen Recht zuzurechnende besondere Einrichtung mit eigenständigen gesetzlichen Vergütungsregelungen. Es handelt sich nicht um einen Werkvertrag.

Zu Frage 4:

Eine budgetäre Mehrbelastung gegenüber dem status quo würde sich vor allem dann ergeben, wenn trotz der Übernahme der "Existenzlektoren" in dauernde Dienstverhältnisse weitere Lehraufträge erteilt werden.

Zu Frage 5:

Einen Zeitpunkt der Problemlösung, die ja im Zusammenwirken mit den Beteiligten erfolgen soll, vermag ich derzeit nicht anzugeben. Eine Lösung müßte jedenfalls beinhalten, daß das Entstehen neuer "Existenzlektoren" künftighin ausgeschlossen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainig', with a long, sweeping flourish extending to the right.